

Zahllast

(= Differenz aus Umsatzsteuer auf Ausgangsrechnungen und Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen ist größer als 0)

Vorsteuerüberhang

(= Differenz aus Umsatzsteuer auf Ausgangsrechnungen und Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen ist kleiner als 0)

Am Ende des Voranmeldezeitraums muss die Zahllast ermittelt werden.

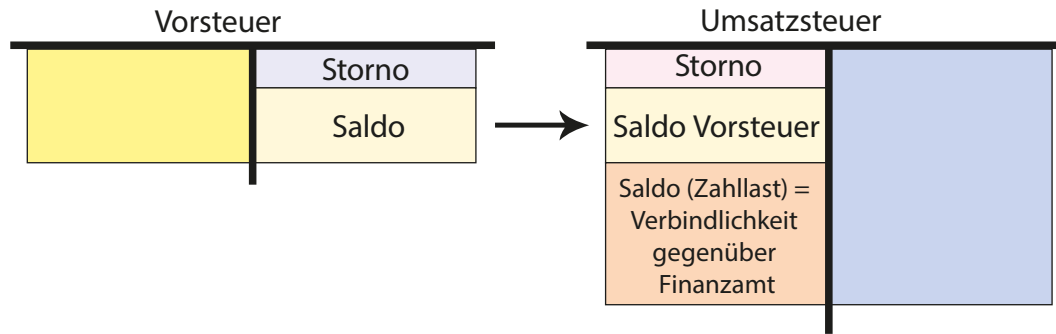
Man ermittelt rechnerisch den Saldo des Kontos Vorsteuer und bucht diesen auf Konto Umsatzsteuer

Umsatzsteuer / Vorsteuer

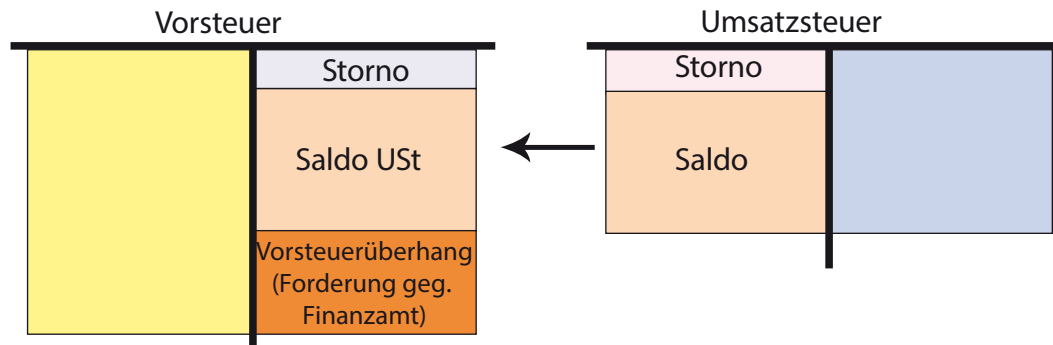
Der rechnerische Saldo des Kontos Umsatzsteuer wird bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt überwiesen.

Umsatzsteuer / Bankkonto

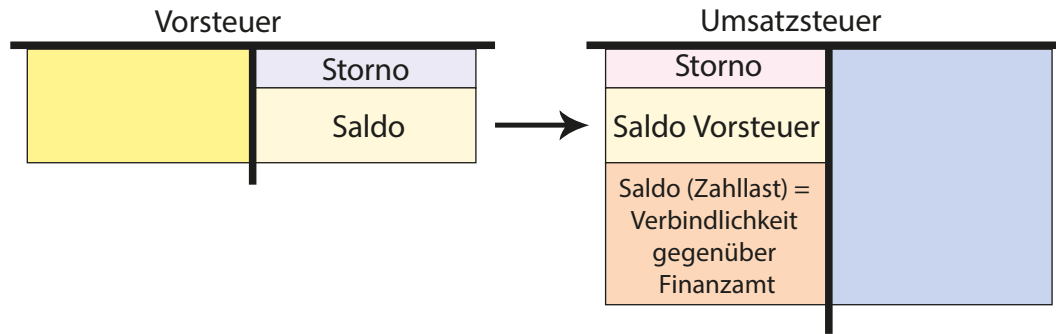
Zahllast



Vorsteuerüberhang

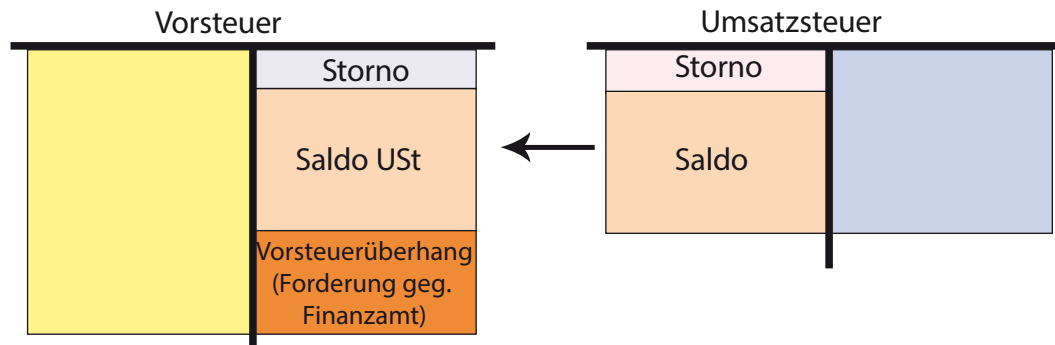


Zahllast



Wenn die eingenommene MWST größer ist als die bereits abgeführte Vorsteuer

Vorsteuerüberhang



Wenn die bereits abgeführte Vorsteuer größer ist als die eingenommene MWST

Umsatzerlöse (01.01. – 31.12.)
- Erlösberichtigungen (01.01. – 31.12.)
= Bereinigte Umsatzerlöse
* Umsatzsteuersatz
= Umsatzsteuerschuld
- bereits geleistete Vorsteuer (01.01. – 31.12.)
= Zahllast für Dezember

Die Zahllast für Dezember wird erst am 10. Januar überwiesen. Für den Jahresabschluss ist die noch fällige Umsatzsteuerschuld (=Zahllast für Dezember) zu ermitteln und in die Schlussbilanz zu übernehmen.

Laut § 16 UStG müssen die gebuchten Umsatzsteuervorauszahlungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Dies geschieht über die sog. **Umsatzsteuerverprobung**

Umsatzerlöse (01.01. – 31.12.)
- Erlösberichtigungen (01.01. – 31.12.)
= Bereinigte Umsatzerlöse
* Umsatzsteuersatz
= Umsatzsteuerschuld
- bereits geleistete Vorsteuer (01.01. – 31.12.)
= Zahllast für Dezember

Die Zahllast für Dezember wird erst am 10. Januar überwiesen. Für den Jahresabschluss ist die noch fällige Umsatzsteuerschuld (=Zahllast für Dezember) zu ermitteln und in die Schlussbilanz zu übernehmen.

Laut § 16 UStG müssen die gebuchten Umsatzsteuervorauszahlungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Dies geschieht über die sog. **Umsatzsteuerverprobung**

Umsatzerlöse (01.01. – 31.12.)
- Erlösberichtigungen (01.01. – 31.12.)
= Bereinigte Umsatzerlöse
* Umsatzsteuersatz
= Umsatzsteuerschuld
- bereits geleistete Vorsteuer (01.01. – 31.12.)
= Zahllast für Dezember

Es müssen eventuell auch andere Umsätze berücksichtigt werden.
Auch Rücksendungen sind zu erfassen.

Die Zahllast für Dezember wird erst am 10. Januar überwiesen. Für den Jahresabschluss ist die noch fällige Umsatzsteuerschuld (=Zahllast für Dezember) zu ermitteln und in die Schlussbilanz zu übernehmen.

Laut § 16 UStG müssen die gebuchten Umsatzsteuervorauszahlungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Dies geschieht über die sog. **Umsatzsteuerverprobung**

Umsatzerlöse (01.01. – 31.12.)
- Erlösberichtigungen (01.01. – 31.12.)
= Bereinigte Umsatzerlöse
* Umsatzsteuersatz
= Umsatzsteuerschuld
- bereits geleistete Vorsteuer (01.01. – 31.12.)
= Zahllast für Dezember

Es müssen eventuell auch andere Umsätze berücksichtigt werden. Auch Rücksendungen sind zu erfassen.

Auch hier sind Rücksendungen und nachträgliche Preiskorrekturen zu berücksichtigen